



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 108/16

Luxemburg, den 22. September 2016

Schlussanträge der Generalanwältin in den Rechtssachen C-599/14 P

Rat der Europäischen Union / LTTE

und C-79/15 P

Rat der Europäischen Union / Hamas

Nach Ansicht von Generalanwältin Sharpston sollte der Gerichtshof die Rechtsakte, mit denen die Hamas und die LTTE auf der EU-Liste terroristischer Vereinigungen belassen wurden, aus verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklären

Zur Bekämpfung des Terrorismus nahm der Rat der Europäischen Union am 27. Dezember 2001 einen Gemeinsamen Standpunkt¹ an und erließ eine Verordnung². Diese Maßnahmen ordnen das Einfrieren der Gelder von Personen, Vereinigungen und Körperschaften an, die der Beteiligung an terroristischen Handlungen verdächtigt werden und deren Namen sich auf einer Liste befinden, die vom Rat erstellt und regelmäßig aktualisiert wird.

Die Hamas und die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) befinden sich auf dieser Liste. Sie hatten zwar nicht die Rechtsakte des Rates angefochten, mit denen sie ursprünglich in die Liste aufgenommen wurden, aber vor dem Gericht dagegen geklagt, dass sie infolge einer Reihe von Maßnahmen des Rates auf der Liste belassen wurden. Mit getrennten Urteilen erklärte das Gericht die angefochtenen Maßnahmen in Bezug auf die Hamas bzw. die LTTE für nichtig³. Nach seiner Auffassung waren diese Maßnahmen nicht auf Handlungen gestützt, die in Beschlüssen zuständiger Behörden geprüft und bestätigt worden waren, wie es nach dem Gemeinsamen Standpunkt und der Rechtsprechung erforderlich ist⁴, sondern beruhten auf der vom Rat selbst vorgenommenen Zurechnung von Fakten, die der Presse und dem Internet entnommen waren.

Der Rat hat gegen beide Urteile Rechtsmittel eingelegt, mit der Begründung, das Gericht habe die Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen fehlerhaft gewürdigt und zu Unrecht nicht entschieden, dass die Auflistung auf einen britischen Beschluss von 2001 gestützt werden könne, mit dem sowohl die LTTE als auch die Hamas als terroristische Vereinigungen eingestuft worden seien. Außerdem habe das Gericht – was die LTTE angehe – zu Unrecht befunden, dass der Rat prüfen müsse, ob Beschlüsse der zuständigen Behörden von Drittstaaten hinreichenden Garantien unterlägen. In Bezug auf die Hamas sei das Gericht zu Unrecht nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass Beschlüsse amerikanischer Behörden eine hinreichende Grundlage darstellten, um die Hamas in der Liste zu führen.

In ihren Schlussanträgen von heute vertritt Generalanwältin Eleanor Sharpston die Auffassung, dass **der Rat verpflichtet sei, zu prüfen, ob ein Beschluss einer zuständigen Behörde eines Drittstaats einem Niveau des Grundrechtsschutzes unterliege, das dem durch das Unionsrecht garantierten Niveau mindestens gleichwertig sei**. Im Gegensatz zu den Beschlüssen der zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, für die (abgesehen von außergewöhnlichen Umständen) eine allgemeine Vermutung gelten könne, dass sie im Einklang

¹ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93).

² Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 70).

³ Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen LTTE/Rat ([T-208/11 und T-508/11](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 138/14](#)), sowie Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 Hamas/Rat ([T-400/10](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 178/14](#)).

⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts sowie Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2012 in den verbundenen Rechtssachen Al-Aqsa/Rat und Niederlande/Al-Aqsa ([C-539/10 P und C-550/10 P](#)).

mit den einschlägigen Grundrechten stünden, unterlägen die zuständigen Behörden von Drittstaaten nicht denselben Bindungen. Folglich bestehe keine Grundlage für die Annahme, dass das Schutzniveau dem nach Unionsrecht geltenden mindestens gleichwertig sei. Der Rat müsse daher in klaren Worten darlegen, warum in einem konkreten Fall, in dem es zu einem bestimmten Beschluss einer zuständigen Behörde gekommen sei, das Recht des Drittstaats ein gleichwertiges Schutzniveau zumindest in Bezug auf die Verteidigungsrechte und den effektiven Rechtsschutz gewähre.

Auch wenn sie den Rat nicht für stets verpflichtet hält, neue Gründe für das Belassen auf der Liste anzugeben, vertritt die Generalanwältin die Auffassung, dass sich der Rat, soweit er sich – wie in den vorliegenden Fällen – nicht auf einen neuen Beschluss einer zuständigen Behörde stütze, vergewissern müsse, dass die Tatsachen und Beweise, auf die der ursprüngliche Beschluss oder frühere Beschlüsse der zuständigen Behörde gestützt gewesen sei bzw. gewesen seien, weiterhin seine Einschätzung rechtfertigten, dass von der betreffenden Person oder Körperschaft eine Terrorgefahr ausgehe und dass daher präventive Maßnahmen noch immer gerechtfertigt seien. Vor diesem Hintergrund **dürfe sich der Rat nicht auf eine Liste von Terroranschlägen stützen, ohne dass diese in Beschlüssen zuständiger Behörden erfasst seien.** Darüber hinaus könne der ursprüngliche Beschluss einer zuständigen Behörde auch für den Verbleib auf der Liste relevant sein, jedoch müsse der Rat darlegen, dass dieser Beschluss nach wie vor eine hinreichende Grundlage für die Feststellung sei, dass eine Gefahr bestehe, die die Anwendung restriktiver Maßnahmen rechtfertige.

Generalanwältin Sharpston führt ferner aus, dass **sich der Rat, um einen Beschluss über das Belassen auf der Liste zu begründen, nicht auf Tatsachen und Beweise stützen dürfe, die in Presseartikeln oder Informationen aus dem Internet gefunden worden seien, anstatt in Beschlüssen zuständiger Behörden.** Eine solche Vorgehensweise würde das durch den Gemeinsamen Standpunkt eingerichtete zweistufige System unterlaufen.

Bezüglich der Frage, ob die Beschlüsse amerikanischer Behörden eine hinreichende Grundlage darstellen, um die Hamas in der Liste zu führen, ist die Generalanwältin der Ansicht, dass der Rat den entsprechenden Abschnitt des angefochtenen Urteils missverstanden habe. Aus ihrer Sicht hat das Gericht keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Beschluss einer amerikanischen Verwaltungsbehörde ein Beschluss im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts sein könne. Zudem findet sie im Urteil keinen Hinweis darauf, dass das Gericht vom Rat verlangt hätte, sämtliche Tatsachelemente zu kennen, die einem Beschluss einer zuständigen Behörde in einem Drittstaat zugrunde lägen. Das Gericht habe lediglich festgestellt, dass **sich der Rat nicht auf einen Beschluss einer zuständigen Behörde stützen könne, ohne die konkreten Gründe zu kennen, auf denen dieser Beschluss beruhe.**

Schließlich stellt Generalanwältin Sharpston fest, dass einige der angeführten Gründe nicht ausreichen, um den Beschluss, die LTTE und die Hamas auf der Liste zu belassen, zu rechtfertigen, und meint, **das Gericht hätte ausdrücklich prüfen müssen, ob die übrigen Gründe eine hinreichende Grundlage für den Beschluss darstellten.** Nur wenn diese Gründe unzureichend wären, könnten die Maßnahmen für nichtig erklärt werden. **Das Gericht habe es unterlassen, solche Feststellungen zu treffen, weshalb die Generalanwältin vorschlägt, dem Rechtsmittel stattzugeben.**

Nachdem die Generalanwältin diese übrigen Gründe selbst geprüft hat, ist sie der Meinung, dass sich der Rat nicht damit begnügen durfte, in den Begründungen der angefochtenen Maßnahmen festzustellen, dass entweder die ursprünglichen Beschlüsse der zuständigen Behörden noch immer in Kraft seien oder dass ein Beschluss einer zuständigen Behörde gefasst worden sei, ohne dazu weitere Angaben zu machen. Im Übrigen stimmt sie mit dem Gericht überein, dass der Rat sich nicht auf eine Liste neuer Handlungen stützen durfte, die nicht in Beschlüssen zuständiger Behörden festgestellt worden waren. Aus diesen Gründen schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof vor, die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die

betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-599/14 P](#) und [C-79/15 P](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255